



## **Bekanntmachung**

**über den Formwechsel der**

**Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
Neustadt an der Weinstraße**

**in die**

**HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA  
Neustadt an der Weinstraße**

**und**

**die damit verbundene Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne  
Stimmrecht der Hornbach Holding Aktiengesellschaft  
in auf den Inhaber lautende Stammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA**

**sowie**

**über die Zulassung und die Aufnahme der Börsennotierung der auf den Inhaber lautenden  
Stammaktien der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA**

**– ISIN DE0006083405 / Wertpapier-Kenn-Nr. 608 340 –**

Die ordentliche Hauptversammlung der Hornbach Holding Aktiengesellschaft, Neustadt an der Weinstraße, vom 9. Juli 2015 hat im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 193 Abs. 1 UmwG, zugleich Sonderbeschluss der Stammaktionäre gemäß § 65 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG bzw. gemäß § 179 Abs. 3 AktG, dem die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre der Gesellschaft vom 10. Juli 2015 mit einem Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juli 2015 zugestimmt hat, u. a. Folgendes beschlossen:

- Die Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA.
- Das gesamte Grundkapital der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der HORNBAACH Holding AG & Co. KGaA, wobei die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in

das Handelsregister Aktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind, Kommanditaktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft waren. Dabei werden aber den Vorzugsaktionären an dem Rechtsträger neuer Rechtsform keine Vorzugsaktien, sondern – wie den Stammaktionären – ausschließlich stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA gewährt. Der Umtausch der Vorzugsaktien in Inhaber-Stückstammaktien der KGaA erfolgt im Verhältnis 1:1. Die Stammaktionäre erhalten dieselbe Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Die Vorzugsaktionäre erhalten die Anzahl stimmberechtigter Inhaber-Stückstammaktien, die der Anzahl stimmrechtsloser Inhaber-Stückvorzugsaktien entspricht, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert.

- Die Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft erhalten für jede stimmrechtslose Inhaber-Stückvorzugsaktie, die sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Hornbach Holding Aktiengesellschaft gehalten haben, eine stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktie an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA. Als Ausgleich für den Wegfall des Vorzugs erhalten sie eine bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 EUR je Vorzugsaktie (§ 196 UmwG).
- Persönlich haftende Gesellschafterin der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wird die HORNBACH Management AG mit Sitz in Annweiler am Trifels. Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG tritt die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes an die Stelle des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA; sie ist nicht am Vermögen und nicht am Gewinn oder Verlust der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beteiligt.

Am 9. Oktober 2015 wurde der Formwechsel in das Handelsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen und damit wirksam.

Die Gesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Formwechsel, der Umwandlung der Vorzugsaktien in stimmberechtigte Inhaber-Stückstammaktien der KGaA sowie der Börsenzulassung sämtlicher Inhaber-Stückstammaktien der KGaA die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

Das Grundkapital der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA beträgt nach Wirksamwerden des Formwechsels einschließlich der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in Stammaktien 48.000.000,00 EUR und ist in 16.000.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 EUR je Stückaktie und mit voller Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2015/2016 eingeteilt. Das Grundkapital ist ausschließlich in Form von Sammelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurden. Die Aktionäre der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer

beteiligt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Durch die mit dem Formwechsel verbundene Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht in auf den Inhaber lautende Stammaktien im Verhältnis 1:1 tritt an die Stelle jeweils einer Vorzugsaktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Hornbach Holding Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 EUR eine Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 EUR. Basierend auf dem Bestand vom 9. Oktober 2015 abends haben die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und die Depotbanken die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (ISIN DE0006083405 / WKN 608340) in auf den Inhaber lautende Stammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (unter Beibehaltung der bisherigen ISIN / WKN) geändert und zugleich die Depotbestände an den auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (bisher ISIN DE0006083439 / WKN 608343) in auf den Inhaber lautende Stammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA (ISIN DE0006083405 / WKN 608340) im Verhältnis 1:1 umgebucht. Die bisherigen Vorzugsaktionäre der Hornbach Holding Aktiengesellschaft werden über die Umbuchung ihrer Bestände durch die Depotbanken gesondert benachrichtigt. Die bare Zuzahlung in Höhe von 0,38 EUR je Vorzugsaktie wird unverzüglich nach Eintragung der neuen Rechtsform im Handelsregister der Gesellschaft basierend auf den von den jeweiligen depotführenden Banken gemeldeten Depotbeständen von Vorzugsaktien über die Clearstream Banking AG an die depotführenden Banken überwiesen. Mit der Zahlung der baren Zuzahlung an die jeweilige depotführende Bank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung der baren Zuzahlung an die Vorzugsaktionäre aufgrund des Verlusts des Anspruchs auf Vorzugsdividende (Vorab- und Mehrdividenden) erfüllt. Die Gutschrift der baren Zuzahlung an die (ehemaligen) Vorzugsaktionäre obliegt der jeweiligen depotführenden Bank.

Da alle Aktien der Hornbach Holding Aktiengesellschaft girosammelverwahrt sind und von den Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt die Umbuchung der Vorzugsaktien sowie die Umstellung der Stammaktien der Hornbach Holding Aktiengesellschaft in Stammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA ausschließlich auf dem Girosammelwege. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen.

Den Aktionären wird empfohlen, die Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels einschließlich der damit verbundenen Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien im Abschnitt „E.IV. Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre“ des Umwandlungsberichts des Vorstands der Hornbach Holding Aktiengesellschaft (veröffentlicht unter [www.hornbach-holding.de](http://www.hornbach-holding.de)) aufmerksam zu lesen und sich darüber hinaus steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Die bisher börsengehandelten Vorzugsaktien ohne Stimmrecht der Hornbach Holding Aktiengesellschaft verlieren nach der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister ihre Börsenzulassung; die Notierung dieser Aktien endet damit und alle vorliegenden, noch nicht ausgeführten Börsenaufträge zu diesen Aktien der Hornbach Holding Aktiengesellschaft sind mit Ablauf des Handelstages erloschen.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA wurden auf Antrag der Gesellschaft in vollem Umfang von 16.000.000 Aktien, am 9. Oktober 2015 zum regulierten Markt mit gleichzei-

tiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Die Aufnahme der Notierung der zugelassenen auf den Inhaber lautenden Stammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA an der Frankfurter Wertpapierbörse ist am 12. Oktober 2015 erfolgt.

Von diesem Zeitpunkt an sind nur noch die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA börsenmäßig lieferbar.

**Neustadt an der Weinstraße, im Oktober 2015**

**HORNBACH Holding AG & Co. KGaA**

**Die persönlich haftende Gesellschafterin  
HORNBACH Management AG**

*Der Vorstand*